

Die Bundesversammlung hat im vergangenen Herbst mit 400 Delegierten aus allen 27 Diözesanverbänden eine neue Mustersatzung für die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland beschlossen, deren Wortlaut wir in diesem Heft dokumentieren. Dazu gibt es auf den Seiten XX bis XX ergänzende Erläuterungen. Über wesentliche Neuerungen hat Chefredakteur Martin Grünwald mit der Vorsitzenden der Satzungskommission, Gitte Scharlau, sowie dem Bundessekretär Ulrich Vollmer gesprochen.

Frage: Die neue Satzung sieht zwei Alternativmodelle in der Leitung der Kolpingsfamilie vor: entweder ein Vorsitzenden- oder ein Leitungsmodell im Team.

Ulrich Vollmer: Wir reagieren hiermit auf eine verbandliche Entwicklung. Zunehmend gibt es Kolpingsfamilien, in denen sich niemand findet, der das Vorsitzendenamt übernehmen will. Aber es gibt mehrere Mitglieder, die bereit sind, sich in ein Team einzubringen.

Bereits im Jahr 2008 hat die Bundesversammlung den Kolpingsfamilien durch eine Neuregelung ermöglicht, die Form eines Leitungsteams bei Bedarf umzusetzen. Diesem verstärkt angemeldeten Bedarf sind wir mit der neuen Regelung entgegen gekommen und haben die Erfahrungen der vergangenen vier Jahre in die neue Satzung eingearbeitet.

Gitte Scharlau: Bisher war das Vorsitzenden-Modell mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen das weit verbreitete Standardmodell. Das neue Leitungsmodell soll es ermöglichen, die Aufgabenverteilung flexibler zu gestalten. Dabei gibt es drei gleichberechtigte Personen, die ein Leitungsteam bilden. Die Aufgaben können die drei Leitenden – nach ihren Neigungen und Fähigkeiten – frei untereinander verteilen. Allerdings müssen sie aus ihrem Dreierkreis eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

Nach außen hin bietet das Vorsitzenden-Modell eine klarere Aufgabenzuteilung. Hier weiß jeder, wer den Verein nach außen und innen vertritt. Der oder die Vorsitzende befindet sich automatisch in der Sprecherfunktion.

Frage: Sind beide Modelle kombinierbar?

Ulrich Vollmer: Kolpingsfamilien können jetzt aufgrund der Entscheidung ihrer Mitgliederversammlung eines der beiden Modelle anwenden. Beides kann nicht miteinander kombiniert werden. Es gilt: entweder oder.

Frage: Welchen Vorteil bietet die neue Regelung zum Leitungsmodell?

Ulrich Vollmer: Einige Kolpingsfamilien in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) haben uns in den vergangenen vier Jahren über ihre Schwierigkeiten berichtet, die neue Satzungsregelung eines Leitungsteams durch das Vereinsregister beim Amtsgericht anerkannt zu bekommen. Die jetzt getroffene Satzungsformulierung bietet eine Lösung, von der wir bundesweit die größtmögliche Anerkennung bei den Vereinsregistern erwarten.

Wenn es zukünftig dennoch Probleme bei der Anerkennung der neuen Leitungsform durch Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger einzelner Amtsgerichte geben sollte, begleiten wir

die betroffenen Kolpingsfamilien gerne mit unserem Rat. Nötig wird diese Anmeldung aber nur bei der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Frage: Beim Leitungsteam-Modell wählt ja nicht die Mitgliederversammlung den oder die Sprecher bzw. Sprecherin, sondern das Team selber. Kann diese Aufgabe in der Wahlperiode wechseln?

Gitte Scharlau: Es kann gute Gründe für einen solchen Wechsel geben. Bei einem eingetragenen Verein bedeutet der Wechsel allerdings, dass dies auch dem Vereinsregister mitgeteilt werden muss.

Frage: Neu eingeführt wird in der Satzung eine Amtszeitbegrenzung. Ist dies verbindlich?

Gitte Scharlau: Die Satzungskommission hat es sich nicht leicht gemacht, eine Amtszeitbegrenzung vorzuschlagen. Die Aufnahme stellt aber den verbandlichen Willen dar. Ganz bewusst haben wir aber „nur“ eine Sollbestimmung aufgenommen. Es können also durchaus Ausnahmegründe vorliegen, um von dieser Regelung abzuweichen.

Frage: Was spricht denn dafür?

Ulrich Vollmer: Ich versetze mich jetzt in die Situation eines Amtsinhabers: Er muss zukünftig nicht mehr begründen, warum er vielleicht nicht erneut kandidieren möchte. Diese Regelung begrenzt zeitlich die Übernahme von Verantwortung.

Es verbleiben drei Amtsperioden in einem bestimmten Amt mit einer Gesamtdauer von neun Jahren. Somit kann ein beständiger Wechsel stattfinden: neue Personen bringen auch neue Ideen mit. Das tut einer Gemeinschaft gut. Das entwertet keineswegs die oftmals langjährig erbrachten Leistungen derjenigen, die über viele Jahre Verantwortung übernommen haben.

Gitte Scharlau: Der Kolpingsfamilie ist die zeitliche Begrenzung bekannt. Sie muss sich frühzeitig um eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kümmern. Die bisherige Regelung verleitet dazu, bewährte Leitungspersonen ohne weiteres Nachdenken wiederzuwählen. Die Amtszeitbegrenzung führt dazu, sich auf die Suche nach neuen Leuten zu machen und diese zu ermuntern, ein Amt zu übernehmen.

Frage: Die neue Satzung benutzt den Begriff einer Geistlichen Leitung. Wie unterscheidet sich das vom Präsesamt.

Ulrich Vollmer: Bislange gab es bereits „Beauftragte für den pastoralen Dienst“, „Pastorale Begleitpersonen“, als auch „Geistliche Leitungen“. Es war ein Anliegen des Verbandes, eine einheitliche Bezeichnung zu finden für diejenigen, die neben dem Präses für die geistliche Ausrichtung zuständig sind.

Wir haben in der Satzung präzisiert, dass das Präsesamt mit dem Weiheamt der Kirche verbunden ist. Nur Priester und Diakone können also ein Präsesamt übernehmen. Für alle anderen gibt es das Amt der „Geistlichen Leitung“.

Gitte Scharlau: Zur Klarstellung: Das Amt der Geistlichen Leitung kann deshalb auch kein Priester übernehmen. Es ist nur für Laien zugänglich. Beide Ämter können sich natürlich ergänzen. Wie bei allen Vorstandsämtern müsste die Aufgabenverteilung geregelt werden. Der Bundesfachausschuss „Kirche mitgestalten“ wird dazu noch eine Handreichung erarbeiten.

Frage: Erstmals wurde eine Satzungsbestimmung aufgenommen, dass die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss genehmigt. Was ist damit gemeint?

Ulrich Vollmer: In vielen Kolpingsfamilien ist es seit Jahren eine feste Gewohnheit, dass der Kassierer oder Geschäftsführer in der Mitgliederversammlung das Jahresergebnis vorstellt und deutlich macht, wie das Jahresergebnis zustande gekommen ist. Wichtige Ausgabe- und Kostenfaktoren müssen genannt werden. Eine angemessene Darstellung über die Vermögenssituation und etwaige Rücklagen gehört ebenso dazu.

Frage: Es besteht nach der neuen Satzung auch die Möglichkeit, einen Jahresetat aufzustellen. Wann ist das sinnvoll?

Gitte Scharlau: Das liegt nahe, wenn die Kolpingsfamilie über ein hohes Budget verfügt. Dann ist es wichtig, Transparenz herzustellen und die Mitglieder über die Pläne für zukünftige Ausgaben zu informieren. Das dient der Selbstvergewisserung und Klarheit sowohl für die Mitglieder als auch für denjenigen, der das Geld verwaltet.

Frage: Manche Kolpingsfamilien verfügen über eigene Rechtsträger, insbesondere, wenn sie über Vermögenswerte wie zum Beispiel ein Kolpinghaus verfügen. Wie sieht es hinsichtlich der Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung aus?

Ulrich Vollmer: Ich würde nicht von einer Rechenschafts-, sondern von einer Informationspflicht sprechen. Um bei diesem Beispiel zu bleiben: Ein Rechtsträger, der treuhänderisch das Vermögen verwaltet, zum Beispiel ein Kolpinghaus, steht in einer besonderen Informationspflicht gegenüber der Kolpingsfamilie und ist gut beraten, auch in der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie über die Situation zu berichten, auch wenn dort keine Beschlüsse darüber gefasst werden. Denn dafür ist die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers zuständig. Die personellen Verzahnungen zwischen Rechtsträger und Kolpingsfamilie fördern natürlich die Möglichkeiten zur Berichterstattung. Sie stellen die notwendige Verknüpfung zwischen dem Personalverband und der Einrichtung dar. Denn die Mitglieder der Kolpingsfamilie vor Ort sollen sich mit der Einrichtung identifizieren können, die den Namen Kolping trägt.

Gitte Scharlau: Auch wenn aus rechtlichen Gründen eine Trennung erfolgt ist, trägt die Kolpingsfamilie weiterhin eine Verantwortung für die von ihr gegründete Einrichtung. Der Rechtsträger ist ja Dienstleister für die Kolpingsfamilie.

Frage: Wenn die Mitgliederversammlung das höchste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie ist, welchen Stellenwert hat dann die Darstellung der finanziellen Situation?

Gitte Scharlau: Die Mitglieder der Kolpingsfamilie benötigen ein genaues Bild dessen, was mit den Finanzmitteln geschieht. Es handelt sich ja um das Geld, das dem Verein gehört. Deshalb reicht es zum Beispiel nicht aus, einen großen Betrag „Sonstiges“ zu erwähnen, sondern diese Summe ist aufzuschlüsseln. Eine umfassende Information der Mitglieder ist erforderlich.

Eine große Transparenz ist nicht nur vertrauensbildend, sondern auch wichtig für die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Diese kann sich nur darauf beziehen, worüber auf der Mitgliederversammlung informiert wurde.

Frage: Die neue Satzung sieht alternativ vor, dass die Mitgliederversammlung entweder Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer oder einen Beirat wählt. Wann empfiehlt sich denn die Einrichtung eines Beirates?

Ulrich Vollmer: Das ist umsatzabhängig. Das Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland, das bereits im Jahr 2008 beschlossen wurde, sieht in § 11 eine Staffelung der Informationspflicht vor. Erst ab Jahreseinnahmen, welche eine Summe von jährlich 250.000 Euro überschreiten, reicht nicht mehr eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung aus, sondern wird eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung verlangt.

Die in § 11 Organisationsstatut genannten Summen geben eine gute Orientierung für die Schaffung eines Beirates, der eine Aufsichtsfunktion im Auftrag der Mitgliederversammlung wahrnehmen soll. Das liegt vor allem nahe, wenn der jährliche Zeitraum der Kassenprüfung nicht ausreicht, sondern eine kürzere Überprüfungsphase angezeigt ist. Ein Beirat muss ab einem Jahreseinnahmen von einer Million Euro geschaffen werden oder auch schon darunter, wenn mehr als 25 Prozent der Mitglieder dem Vorstand angehören.

Frage: Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Nach der neuen Regelung wird es allen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugestellt und gilt als genehmigt, wenn es innerhalb von zwei Wochen keinen Einspruch gibt. Was führt zu dieser Neuregelung?

Gitte Scharlau: Damit soll eine zeitnahe Erstellung des Protokolls erreicht werden. Somit wird vermieden, dass das Protokoll erst nach einem Jahr – etwa zur nächsten Mitgliederversammlung – vorliegt. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung liegen dann nach kurzer Zeit allen Mitgliedern vor – insbesondere auch denjenigen, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen konnten.

Frage: Die paritätische Besetzung der Vorstandsämter ist nicht neu, aber deutlicher bestimmt worden. Was ist zu beachten?

Ulrich Vollmer: Diese Zielsetzung ist tatsächlich nicht neu. Wir ermuntern mit der Neuregelung alle Kolpingsfamilien noch einmal stärker, entsprechend ihrer Mitgliederstruktur dafür Sorge zu tragen, dass alle Zielgruppen – Frauen und Männer, Jung und Alt – angemessen im Vorstand vertreten sind. Die paritätische Besetzung ist ein gemeinsames verbandliches Ziel.

Gitte Scharlau: Das gilt auch für die angemessene Beteiligung aller Altersgruppen. Es war ein wichtiges Anliegen der Satzungskommission, die Kolpingjugend entsprechend zu berücksichtigen. Gemeint sind wirklich sämtliche Altersgruppen und deren Vertretung.

Frage: Neuerdings wird in der Satzung erwähnt, dass die Erstattung nachgewiesener Auslagen an die Mitglieder möglich ist. Warum?

Ulrich Vollmer: Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass entstandene Kosten im Ehrenamt nach Vorlage von Belegen zu erstatten sind. Ein verbandliches Engagement ist nicht selten mit erheblichen Kosten verbunden.

Es ist lobenswert, wenn Mitglieder auf eine Kostenerstattung verzichten, weil sie damit die gemeinnützigen Ziele und Zwecke, die Arbeit u.a. der Kolpingsfamilien vor Ort unterstützen wollen. Oftmals ist aber auch eine entsprechende Reisetätigkeit notwendig, um z.B. im Auftrag der Kolpingsfamilie eine überörtliche verbandliche Veranstaltung zu besuchen. Hier kann ich nur empfehlen, dies im Vorstand zu besprechen, das Ergebnis zu protokollieren und die entstehenden Kosten zu erstatten.

Gitte Scharlau: Ansonsten kämen wir in die Situation, dass es sich einige Mitglieder finanziell nicht erlauben könnten, an bestimmten verbandlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Das wäre völlig unangebracht: Bei uns muss sich jeder engagieren können und das ganz unabhängig vom persönlichen Geldbeutel.

Frage: Zusätzlich enthält die Satzung auch eine Regelung, dass die Kolpingsfamilie eine angemessene Vergütung zahlen kann – bis zur Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale, die im Einkommenssteuergesetz geregelt ist. Welche Gründe gab es dafür?

Ulrich Vollmer: Aufgrund entsprechender Nachfragen wurde diesbezüglich bereits durch die Bundesversammlung im Jahr 2008 eine erste Satzungsregelung beschlossen. Wichtig ist, hierzu bedarf es immer einer entsprechenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Damit vernünftig umzugehen, das versteht sich bei Kolping von selbst.

Gitte Scharlau: Wenn eine Kolpingsfamilie einem Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung bzw. angemessenen Vergütung zahlen möchte, dann muss die Satzung eine Regelung hierzu enthalten.

Frage: Diese Regelung bedeutet also kein Signal in den Verband, ehrenamtliches Engagement zukünftig zu vergüten? Sondern es geht um besondere Situationen, wie dies in anderen Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements üblich ist, zum Beispiel bei Sporttrainern und Chorleitern?

Gitte Scharlau: Es steht in der Verantwortung der Kolpingsfamilie, für sich zu entscheiden, ob und wann eine solche Situation gegeben ist.

Frage: In die Satzung wurde auch eine Regelung aufgenommen, welche das Kalenderjahr als Geschäftsjahr vorsieht. Ist diese Regelung zwingend?

Ulrich Vollmer: Wenn Kolpingsfamilien aufgrund ihrer bewährten Praxis eine andere Taktung bevorzugen, müssen sie dies nicht zwingend umstellen. Das Kalenderjahr ist als Normalfall vorgesehen, Abweichungen sind möglich.

Gitte Scharlau: Wichtig ist, dass die Satzung hier eine feste Regelung vorsieht.

Frage: Hier stellt sich die Frage: Kann die Kolpingsfamilie bei der Übernahme der Satzung einzelne Abweichungen treffen? Wie verbindlich ist die von der Bundesversammlung beschlossene Satzung?

Ulrich Vollmer: Die Verbindlichkeit ist sehr hoch. Alle Kolpingsfamilien sind gefordert, bei nächster Gelegenheit eine Neufassung der Satzung vorzunehmen.

Wenn es besondere örtliche Notwendigkeiten gibt, die es zu berücksichtigen gilt, sind Ergänzungen und geringe Abweichungen möglich. Sie bedürfen allerdings der Genehmigung des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland. Wenn es dazu konkrete Fragen gibt, möchte ich auf das Angebot hinweisen, bei uns Rücksprache zu nehmen. Wir sind gerne bereit, der besonderen Situation von Kolpingsfamilien entgegen zu kommen.

Frage: Welche Abweichungsformen sind denn vorstellbar?

Gitte Scharlau: Es gibt zum Beispiel Regionen, in denen nicht die Bezeichnung „Kassenprüfer/in“ sondern „Rechnungsprüfer/in“ geläufig ist. Wir werden in einer Erläuterung der Satzung deutlich machen, dass solche kleinen redaktionellen Änderungen unschädlich sind und unproblematisch genehmigt werden.

Ulrich Vollmer: Nicht genehmigungsfähig wäre aber z. B. eine Regelung in der Satzung, die auf eine geheime Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verzichtet.

Gitte Scharlau: Möglich wäre auch nicht, vorhandene Regelungen durch Ergänzungen auszuhebeln.

Frage: Was ist zur praktischen Umsetzung zu tun?

Gitte Scharlau: Im Normalfall reicht es aus, die hier im Heft veröffentlichte Mustersatzung an die Gegebenheiten der Kolpingsfamilie anzupassen (Name, verbandliche Zwecke, Auswahl Vorsitzendenmodell oder Leitungsteam, Auswahl Kassenprüfer/in oder Beirat), den Satzungsentwurf den Mitgliedern der Kolpingsfamilie zukommen zu lassen und im Rahmen der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Dem Protokoll wird sie als Anlage beigelegt und dem Bundesverband zur Genehmigung übersandt. Falls die Kolpingsfamilie den Status eines eingetragenen Vereins besitzt, wird außerdem die beschlossene Satzung nach Genehmigung durch das Kolpingwerk Deutschland gemeinsam mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung beim zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) eingereicht.

Ulrich Vollmer: Wenn die Kolpingsfamilie inhaltliche Abweichungen plant bzw. die Satzung mit örtlichen Zusätzen zu versehen möchte, ist es ratsam, deren Zulässigkeit rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit uns abzuklären.